AlpenSatzung 2026

Deutscher Alpenverein
Sektion Bielefeld

Inhalt

Abschnitt 1 2
Leitbild der DAV Sektion Bielfeld e. V. 2
Abschnitt 2 4
Satzung der DAV Sektion Bielefeld e. V. 4
I. Allgemeines 4
§1 4
Name und Sitz 4
§ 2 4
Vereinszweck 4
§ 3 5
Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks 5
§ 4 6
Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e. V. 6
§ 5 7
Vereinsjahr 7
II. Mitgliedschaft 7
§ 6 7
Mitgliederrechte 7
§ 7 8
Mitgliederpflichten 8
§ 8 8
Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder 8
§ 9 8
Aufnahme 8
§ 10 9
Beendigung der Mitgliedschaft 9
§ 11 9
Austritt, Streichung 9
§ 12 9
Ausschluss 9
III. Gruppen 10
§ 13 10
Gruppen 10
IV. Organe der Sektion 10
§ 14 10
Organe 10
§ 15 10
Vorstand 10
§ 16 11
Vertretung 11
§ 17 11
Aufgaben 11
§ 18 11
Geschäftsordnung 11
§ 19. 12
Der Beirat 12
§ 20 12
Mitgliederversammlung 12
§ 21 13
Aufgaben 13
§ 22 14

Geschäftsordnung 14
V. Sonstige Bestimmungen 15
§ 23 15
Revisoren 15
§ 24 15
Datenschutz 15
VI. Schlussbestimmungen 16
§ 25 16
Auflösung 16
§ 26 16
Gültigkeit dieser Satzung 16

Abschnitt 1

Leitbild der DAV Sektion Bielefeld e. V.

Unsere Vision:
Wir…sind die Berge

- Der Deutsche Alpenverein Sektion Bielefeld e.V. (DAV) ist der führende Dienstleister in der Region um den Bergsport, Ausbilder und Anbieter von naturnahem Sport, Naturschützer und Jugendverband.
- Wir sind eine junge, innovative Sektion, die den Zusammenhalt und den Dialog der Generationen fördert.
- Das DAV alpin zentrum BIELEFELD mit Kletter- & Boulderhallen, Vereinsräumen und Geschäftsstelle vor Ort und die Bielefelder Hütte in Oetz sind Mittelpunkt unserer Arbeit.

Unser Leitbild:
Wir lieben die Berge
Der Deutsche Alpenverein ist ein unabhängiger Bergsport- und Naturschutzverband. Er wurde 1869 gegründet und wird maßgeblich durch das Engagement seiner über 30.000 Ehrenamtlichen geprägt. Der DAV gliedert sich in mehr als 350 rechtlich selbstständige Sektionen mit über 1,4 Millionen Mitgliedern. Er betreut ca. 360 Hütten, 220 Kletteranlagen, rund 30.000 km Wege und betreibt das „Alpine Museum" in München.
National und international arbeitet der DAV eng mit Verbänden zusammen, die gleiche Ziel-setzungen verfolgen, insbesondere mit dem ÖAV und dem AVS.
Die JDAV ist die Jugendorganisation für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit der Jugendbildungsstätte in Bad Hindelang als wichtigem Ort für die Jugendarbeit.
Wir leben Vielfalt
Unsere Werte: Dafür stehen wir
Uns eint die Leidenschaft für die Berge.
Freiheit, Respekt und Verantwortung – diese zentralen Werte leiten uns. Wir leben und verteidigen Vielfalt, Akzeptanz und Offenheit. Alle Menschen, die diese Werte teilen, sind im DAV willkommen. Wir handeln demokratisch, transparent, wertschätzend und fördern Diversität in Ehrenamt und Hauptberuf. Ehrenamtliches Engagement ist für den DAV von elementarer Bedeutung und prägt unsere Identität.
Wir machen Bergerlebnisse möglich
Unsere Mission: Dafür sind wir da
Wir sind Bergsportverband, und wir sind Naturschutzverband. Wir fördern vielfältige berg-sportliche Aktivitäten und treten ein für die Bewahrung der einzigartigen Naturräume in den Alpen und Mittelgebirgen. Dabei setzen wir auf Lösungen, die gleichermaßen den Interessen des Bergsports und den Erfordernissen von Natur und Landschaft gerecht werden. Wir behalten unterschiedliche Motive im Blick und engagieren uns dafür, tragfähige Lösungen mit allen Beteiligten zu finden.

Wir unterstützen und fördern Breitensport und Leistungssport und engagieren uns für einen fairen, manipulationsfreien Bergsport.
Wir bieten eine zielgerichtete Aus- und Weiterbildung zum verantwortungsvollen und natur-verträglichen Bergsport, entwickeln Standards und geben Empfehlungen.
Wir ermutigen Menschen, Verantwortung für sich und andere zu übernehmen und vermitteln die Fähigkeit, mit Gefahren und Risiken bewusst umzugehen.
Alpenvereinshütten bieten Schutz und einfache Unterkunft. Mit Hütten und Wegen nutzen wir die Möglichkeit, den Zugang zum Naturraum Berge zu lenken und unterstützen damit einen naturverträglichen Bergsport. Dabei betrachten wir die Erschließung der Alpen grundsätzlich als abgeschlossen, die keiner weiteren Hütten und ähnlicher Projekte mehr bedarf.
Kletteranlagen und Vereinseinrichtungen machen wohnortnahen Bergsport möglich und stärken das Vereinsleben. Diese Infrastruktur wird von den Sektionen des DAV getragen und steht auch der Allgemeinheit zur Verfügung.
Wir schaffen Raum für Begegnung und Dialog und leisten so einen wichtigen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt. Mit unseren vielfältigen Aktivitäten und Angeboten eröffnen wir neue Perspektiven und erweitern Horizonte für jedes Alter. Besonders wichtig ist uns, die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen in der JDAV zu fördern.
Wir setzen uns mit der wechselvollen Geschichte des DAV und den aktuellen Themen des Alpinismus auseinander. Unser Wissen, unsere Meinungen und Ideen bringen wir in die öffentliche Diskussion ein.

Wir sind der nachhaltige Bergsportverband

Unsere Vision: Dahin wollen wir
Wir schützen die Natur und stellen uns den Herausforderungen des Klimawandels. Ab 2030 sind wir klimaneutral.
Bei allem, was wir tun, lassen wir uns vom Grundsatz der Nachhaltigkeit und dem Prinzip der Einfachheit leiten. Dabei berücksichtigen wir ökologische, ökonomische und soziale Aspekte. Wir sehen uns als Vorbild für Politik, Gesellschaft und andere Verbände.
Wir setzen uns dafür ein, dass der naturverträgliche Bergsport auch in Zukunft selbstbestimmt, eigenverantwortlich und fair ausgeübt werden kann.
Mit unserer hohen Kompetenz entwickeln wir den Breiten- und Leistungssport weiter. In den Regionen erhöhen wir unsere Präsenz und setzen vermehrt auf wohnortnahe Angebote.
Durch den Bergsport bringen wir Menschen zusammen. Wir stärken das ehrenamtliche Engagement unserer Mitglieder für einen vielfältigen und inklusiven Verband.
Als starker zivilgesellschaftlicher Akteur übernehmen wir Verantwortung. Was wir sagen, hat Bedeutung und wird national und international gehört und beachtet.

Wir sind eine lebendige und zukunftsorientierte Gemeinschaft.

Abschnitt 2

Satzung der DAV Sektion Bielefeld e. V.

I. Allgemeines

§1

Name und Sitz

1. Der im Jahre 1893 gegründete Verein führt den Namen Deutscher Alpenverein Sektion Bielefeld e.V. (DAV).
2. Die Sektion hat ihren Sitz in Bielefeld und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bielefeld unter der Nr. VR 1043 eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen, einschließlich damit zusammenhängende Naturschutzfragen zu unterstützen sowie weitere sportliche Aktivitäten zu fördern.
2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie steht ein für Diskriminierungsfreiheit, Vielfalt und Chancengleichheit aller.
3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.
5. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen.
8. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Die Sektion wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.
10. Die Sektion tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
11. Die Sektion fördert die Inklusion aller Menschen unabhängig von Behinderung, Herkunft, Alter, Geschlecht, Sprache oder Religion.
12. Die Sektion verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.
13. Die Sektion, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung aller in der Sektion Tätigen und Teilnehmenden ein.
14. Die Sektion, seine Amtsträger*innen und Mitarbeiter*innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor interpersoneller Gewalt in der Sektion durch.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:
 a. bergsteigerische, natur-, gesundheits- und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer, natur-, gesundheits- und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Skilaufes, Ausleihe von Bergsportausrüstung, Unterstützung des alpinen Rettungswesens;
 b. gemeinschaftliche, bergsteigerische, natur-, gesundheits- und alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen; Ausübung von Sportarten aus KletterSport wie z.B. Bergsteigen, Klettersteiggehen;
 c. Seilklettern, Bouldern; NaturSport wie z.B. Wandern, Walken, Laufen, Radfahren, Schneeschuh/Ski, Kanu/Kajak;
 d. GesundheitsSport wie z.B. Prävention, Rehabilitation, Beweglichkeit, Kraft, Ausdauer, Entspannung, Achtsamkeit; in Form von Breiten-, Leistungs- und Wettbewerbssport;
 e. Veranstaltung von Expeditionen;
 f. Veranstaltung von alpin- und natursportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;
 g. Errichten, Erhalten und Betreiben von natürlichen und künstlichen Sport-/Klettergelegenheiten, Geschäfts- und Vereinsräumen;
 h. Erhalten und Betreiben von Hütten als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens, Wanderns, anderer natursportlicher, alpiner Sportarten, für die Sicherheit aller Bergsportler sowie Errichten und Erhalten von Wegen;
 i. Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;
 j. Maßnahmen zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei Aktivitäten, insbesondere bei der Mobilität, dem (Um-) Bau und Betrieb der eigenen Infrastruktur, der Kommunikation sowie bei Bildungsangeboten;
 k. Jugendhilfe und umfassende Jugend- und Familienarbeit;
 l. Prävention und Bekämpfung sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport und in allen Bereichen der Vereinsarbeit;
 m. Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wie Versammlungen, Vereinsfeste, Vorträge, Lehrgänge und Führungen;
 n. Pflege der Heimatkunde;
 o. Einrichtung und Betrieb einer Webseite oder sonstiger elektronischer Medien;
 p. Herausgabe von Publikationen;
 q. Einrichtung einer Bibliothek;
 r. Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen;
 s. Eine DAV-Sektion darf ihren Satzungszweck „Förderung des Sports" auch durch planmäßiges Zusammenwirken mit anderen DAV-Sektionen erfüllen. Diese Kooperation erfolgt durch die

Nutzungsüberlassung von Kletterhallen zum Sportklettern und Bouldern zwischen den DAV-Sektionen. Ein Kooperationsvertrag hierzu ist abzuschließen;

t. Maßnahmen zur Inklusion aller Menschen unabhängig von Behinderung, Herkunft, Alter, Geschlecht, Sprache oder Religion.

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 a. Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe;
 b. Subventionen und Förderungen;
 c. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
 d. Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);
 e. Sponsorengelder;
 f. Werbeeinnahmen;
 g. Einnahmen aus dem Betrieb von Schutzhütten und künstlichen Kletteranlagen;
 h. Einnahmen aus der Vermietung von beweglichen Wirtschaftsgütern (Bergsportausrüstung u. ä.);
 i. Einnahmen aus der Weitergabe von Publikationen;
 j. Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstung, Hütten- und Vereinsartikeln;
 k. Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen (Vereinsfeste, Wettkämpfe, Vorträge, Kurse, Lehrgänge, Führungen, u. ä.).

§ 4

Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e. V.

1. Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e. V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben.

 Zu den Pflichten gehören:
 a. den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
 b. die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
 c. Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;
 d. die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat;
 e. in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitgliedern der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen;
 f. Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;
 g. die Zustimmung des Präsidiums vor jeder Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz einzuholen, soweit es sich um allgemein zugängliche DAV-Hütten handelt;
 h. ihr Arbeitsgebiet zu betreuen.

§ 5

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 6

Mitgliederrechte

1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte. Die Rechte der Gastmitglieder regelt Absatz 5.
2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des passiven Wahlrechtes zu.
3. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Angebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
4. Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte in der Sektion persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
5. Mitglieder der Sektion, die bereits einer anderen Sektion des DAV angehören, sind Gastmitglieder. Sie sind berechtigt, das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen zu benutzen und an den Veranstaltungen der Sektion teilzunehmen. Sie haben alle Mitgliederrechte.
6. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV). Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
7. Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.
8. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 7

Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten.
2. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrunde gelegt.
3. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
4. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben einen anteiligen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedschaft gilt für mindestens 12 Monate.
5. Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
6. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.
7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen. Gleiches gilt bei der Bankverbindung sowie der E-Mail-Adresse.

§ 8

Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.
2. Fördernde Mitglieder der Sektion können Einzelpersonen oder juristische Personen werden. Nähere Bestimmungen über die Aufnahme einschließlich der Festlegung über etwaige Beiträge werden vom Vorstand beschlossen.
3. Voraussetzung für die fördernde Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Satzung der Sektion. Fördernde Mitglieder der Sektion sind keine mittelbaren Mitglieder des Deutschen Alpenvereins, sie erhalten keinen Mitgliederausweis, sie genießen nicht die Rechte von ordentlichen Mitgliedern.
4. In der Mitgliederversammlung der Sektion haben sie Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
5. Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt am Ende eines Jahres, sofort bei Ausschluss durch den Vorstand.

§ 9

Aufnahme

1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich – auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten - zu beantragen. Die Aufnahme in die Sektion ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
2. Bei der Aufnahme ist eine Gebühr zu entrichten, die in der Beitragsordnung festgesetzt wird.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, dieser kann die Entscheidungsbefugnis delegieren.
4. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 a. durch Austritt;
 b. durch Tod;
 c. durch Streichung;
 d. durch Ausschluss.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Sektionseigene Gegenstände sind der Sektion herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Dem ausgeschiedenen Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 11

Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich – auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmöglichkeiten - dem Vorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.
2. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat.

§ 12

Ausschluss

1. Auf Antrag kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
2. Ausschließungsgründe sind:
 a. grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
 b. schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;
 c. grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft;
 d. grob unsportliches oder grob unehrenhaftes Verhalten im Sinne einer Gesetzwidrigkeit;
 e. nachhaltige Störung des Vereinsfriedens insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung;
 f. durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
4. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam, bei Berufung an den Beirat bis zur Beiratsentscheidung nur vorläufig.
5. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Briefs mitzuteilen.

6. Gegen den Ausschluss ist Berufung an den Beirat zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Vorstand eingelegt werden. Der Beirat entscheidet abschließend.

III. Gruppen

§ 13

Gruppen

1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Vorstandes zu Gruppen innerhalb der Sektion zusammenschließen.
2. Stellt eine Gruppe ihre Tätigkeit ein, ist der Vorstand zu informieren. Die Gruppe wird durch den Vorstand aufgelöst.
3. Jede Gruppe benennt für den Vorstand eine*n Ansprechpartner*in.
4. Die Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Vorstandes. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Vorstandes festgesetzt werden.
5. Gruppen haben jeweils einen Sitz, eine Stimme im Beirat nach § 19 der Satzung.
6. Abweichend von der Regelung in Absatz 3 bedarf die Verabschiedung einer Sektionsjugendordnung durch die Jugendvollversammlung der Sektion zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Auch spätere Änderungen der Sektionsjugendordnung müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.
 Die Mitgliederversammlung darf die Genehmigung der Sektionsjugendordnung nicht versagen, soweit diese mit der Mustersektionsjugendordnung übereinstimmt.
7. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen oder Gruppen nicht zu.

IV. Organe der Sektion

§ 14

Organe

1. Organe der Sektion sind:
 a. Vorstand;
 b. Besondere Vertreter;
 c. Beirat;
 d. Mitgliederversammlung.

§ 15

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 a. mindestens drei und maximal fünf ehrenamtlichen Mitgliedern,
 b. und dem:der Vertreter:in der Sektionsjugend.
2. Von den Mitgliedern des Vorstandes nach Abs. 1, Satz a., muss mindestens eine Person anderen Geschlechts sein. Finden sich nur Kandidat*innen eines Geschlechts, bleibt eine Position unbesetzt.
3. Die Mitglieder aus dem Vorstande werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.

5. Die Wiederwahl ist zulässig.
6. Ist bei Ablauf der Frist ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
7. Die:der Jugendreferent:in wird auf Vorschlag der Jugendvollversammlung von der Mitgliederversammlung gewählt.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt.
9. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied. Das Ersatzmitglied muss durch den Beirat bestätigt werden.
10. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
11. Zuwendungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz) sind unschädlich.
12. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, insbesondere der Reisekosten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich entstanden sind.
13. Gleiches gilt für vom Vorstand beauftragte Vereinsmitglieder.

§ 16

Vertretung

1. Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten.
2. Dessen Mitglieder sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
3. Sie sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
4. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte, durch die die Sektion in Höhe von mehr als 10.000 EURO verpflichtet wird, ist die Mitwirkung eines weiteren Mitglieds des Vorstands erforderlich.

§ 17

Aufgaben

1. Der Vorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Sektion und berät und entscheidet über alle Angelegenheiten der Sektion, die nicht kraft zwingender gesetzlicher Vorschriften oder aufgrund ausdrücklicher Regelungen dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Abweichungen vom Haushaltsplan sind zulässig, sofern diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind.

§ 18

Geschäftsordnung

1. Alle Rechte und Pflichten, die üblich die:der 1. Vorsitzende ausübt, werden von den Mitgliedern des Vorstands in einer:
 a. Geschäftsordnung
 b. Geschäftsverteilungsplan

 festgelegten Aufteilung bearbeitet.
2. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder verlangen.

4. Der Vorstand kann auf Vorschlag von mindestens zwei Mitgliedern Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren.
5. Der Vorstand kann Mitarbeiter:innen gegen Vergütung einstellen.
6. Der Vorstand kann beschließen, dass der Verein zur Durchführung seiner satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben eine:n Geschäftsführer:in bestellt.
7. Die:der Geschäftsführer:in ist kein stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand.
8. Die:der Geschäftsführer:in kann nach § 26 BGB oder als besonderer Vertreter nach § 30 BGB bestellt werden. Seine Aufgaben, Rechte, Pflichten und Befugnisse werden bei der Bestellung vertraglich festgelegt.
9. Die:der Geschäftsführer:in kann an den Sitzungen aller Vereinsorgane und -gremien ohne Stimmrecht teilnehmen, soweit und solange nicht Dinge behandelt werden, die seine Position betreffen. Er ist zu den Sitzungen einzuladen.
10. Für die Abberufung der:des Geschäftsführers:in ist ebenfalls der Vorstand zuständig.
11. Der Vorstand kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Tätigkeit Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen können neben Vorständen und Mitgliedern auch weitere sachkundige Personen mit beratender Stimme angehören.

§ 19.

Der Beirat

1. Der Beirat ist ein ständiges Gremium.
2. Allen Gruppen nach § 13 der Satzung entsenden jeweils einen Vertreter in Sitzungen des Beirates.
3. Die Mitglieder des Beirates bestimmen einen Sprecher und geben sich eine eigene Ordnung.
4. Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Beiratsmitglieder sein.
5. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten.
6. Beschlussfassung zu Einzelmaßnahmen mit einem Vermögenswert von über 100.000 Euro.
7. Der Beirat wird vom Vorstand einberufen.
8. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen.
9. Zu den Sitzungen des Beirates haben die Mitglieder des Vorstandes Zutritt. Sie nehmen an der Beratung teil, haben aber kein Stimmrecht.
10. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
11. Der Vorstand kann auf Vorschlag von mindestens zwei Mitgliedern Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren.

§ 20

Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein.
2. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Veröffentlichung:
 a. Auf der Homepage der Sektion,
 b. durch Aushang im DAV alpin zentrum BIELEFELD, Meisenstraße 65a, 33607 Bielefeld;

 c. in Textform, z.B. per E-Mail;

 unter Angabe der Tagesordnung.

3. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist ein Vorbericht mit:
 a. Bericht des Vorstandes;
 b. Entwurf Jahresabschluss;
 c. Bericht Revision;
 d. Entwurf Wirtschaftsplan;
 e. Anträge an die Mitgliederversammlung;

 auf der Homepage zu veröffentlichen.
4. Die Fristen beginnen mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag.
5. Der Vorstand entscheidet nach seinem Ermessen, ob die Mitgliederversammlung in physischer Anwesenheit, hybrid oder virtuell erfolgt und teilt dies den Mitgliedern bei der Einberufung mit. In diesem Fall wird bei der Einberufung zugleich angegeben, wie die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
6. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse der Sektion es erfordert.
7. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 5 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird;
8. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen.
9. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 2.

§ 21

Aufgaben

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 a. den Bericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;
 b. den Vorstand zu entlasten;
 c. Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
 d. Beschlussfassung zu Einzelmaßnahmen mit einem Vermögenswert von über 250.000 Euro;
 e. Beschlussfassung über die Beitragsordnung;
 f. Vorstand zu wählen;
 g. Revisor:innen zu wählen;
 h. die Satzung zu ändern;
 i. eine von der Jugendvollversammlung beschlossene Sektionsjugendordnung sowie deren Änderung zu genehmigen;
 j. Beschlussfassung über Anträge;
 k. Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion der Sektion.

§ 22

Geschäftsordnung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
3. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
4. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit besonderer Bedeutung werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst
7. Die Änderung der Satzung und / oder des Sektionszwecks werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird allen Mitgliedern durch Veröffentlichung auf der Homepage oder nach Antrag durch Zusendung bekannt gemacht.
9. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt.
10. Es ist die:der Kandidat:in gewählt, die:der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
11. Erreicht kein:e Kandidat:in im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten:innen mit der höchsten Stimmenzahl statt.
12. Gewählt ist im 2. Wahlgang die:der Kandidat:in, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
13. Die Kandidat:innen sind wirksam gewählt, wenn die Gewählten das Amt angenommen haben.
14. Anträge zu Satzung, Sachthemen und Wahlen können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugehen. Nach der Frist sind Anträge nur zugelassen, dessen Inhalt zum Zeitpunkt der Antragsfrist unbekannt waren.
15. Mitgliederversammlungen sollten grundsätzlich als Präsenzversammlungen stattfinden.
16. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich in Form einer virtuellen Mitgliederversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung stattfindet.
 a. bei Abstimmungen wird die Mehrheit nach Köpfen gewertet;
 b. teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Fall der Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, online an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Gleiches gilt im Fall der Durchführung einer hybriden Mitgliederversammlung für teilnahme- und stimmberechtigte Personen, die nicht in Präsenz an der Mitgliederversammlung teilnehmen;

c. die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen obliegt dem Vorstand.

d. technische Störungen, welche zu einer Beeinträchtigung der Teilnahme oder bei der Stimmabgabe führen, berechtigten nur dann zur Anfechtung von gefassten Beschlüssen, wenn dem Vorstand grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen ist.

17. Die Frist zum Einspruch gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung endet vier Wochen nach der Veröffentlichung des Protokolls auf der Homepage der Sektion.

V. Sonstige Bestimmungen

§ 23

Revisoren

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisorinn:en, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Revisorinn:en beträgt drei Jahre.
3. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragen.
5. Die Revisorinn:en prüfen einmal jährlich die gesamte Sektionskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht; sie sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
6. Die Revisorinn:en beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

§ 24

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der Sektion werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder in der Sektion verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO;
 b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO;
 c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO;
 d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO;
 e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO;
 f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO;
 g. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen der Sektion, allen Mitarbeitenden oder sonst für die Sektion Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Sektion hinaus.

VI. Schlussbestimmungen

§ 25

Auflösung

1. Die Auflösung der Sektion kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung der Sektion ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben:
 a. bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze);
 b. zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen;
 c. sollte die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen (auch österreichischen) der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.

§ 26

Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 04.12.2026 beschlossen.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die vom Registergericht oder Finanzamt aus Rechtsgründen gefordert werden, selbst zu beschließen und anzumelden.
3. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
4. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
5. Übergangsregelung: bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2027 und der damit verbunden Neuwahl des Vorstandes bleiben die Organe und Gremien der Vorgängersatzung bestehen.

Deutscher Alpenverein Sektion Bielefeld e. V.

Stempel

Unterschriften Vorstand

Deutscher Alpenverein e. V.

Genehmigung durch den DAV gemäß §§ 7 Abs. 1 g), 13 Abs. 2 k) der DAV-Satzung

Stempel

Unterschrift